

18. Januar 2010

medien
information

s i a

Neue Prüf- und Zahlungsfristen der KBOB

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

pr und information
selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
044 283 15 15
044 283 15 16
siapresse@sia.ch

Seit dem 1. Januar 2010 betragen die Zahlungsfristen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) neu 30 statt wie bisher 60 Tage. Der SIA begrüsst zwar die Verkürzung der Zahlungsfristen, warnt aber vor den Folgen der daran gekoppelten kürzeren Prüffristen. Eine entsprechende Stellungnahme des SIA im Rahmen der Vernehmlassung war leider ohne Auswirkungen geblieben.

Ende des letzten Jahres hat die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) neue Weisungen und Empfehlungen betreffend die Prüf- und Zahlungsfristen bei der Erstellung von Bauten durch öffentliche Bauherrschaften herausgegeben. Durch die Änderungen, die per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind, sollen die Zahlungsfristen im Baubereich statt wie bisher üblich von 60 Tagen auf 30 Tage reduziert werden (KBOB-Planervertrag, Ziffer 4.4). In Ausnahmefällen, die eine besonders komplexe Zahlungsprüfung erfordern, kann die Frist auf maximal 45 Tage verlängert werden. Die Verkürzung der Zahlungsfristen begründet die KBOB mit der wirtschaftlichen Lage, die dazu geführt habe, dass Rechnungen immer später bezahlt werden. Die übrigen wesentlichen Änderungen sind dem neu eingefügten Textteil im KBOB-Planervertrag (Ziffer 8.2) zu entnehmen:

«Der Beauftragte ist verantwortlich, dass Rechnungen von Unternehmern innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft und an die Bauherrschaft weitergeleitet werden:

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach geschätzter Leistungserbringung, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einheitspreisverträgen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn.

18. Januar 2010

medien
information

s i a

2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Tage nach Eingang beim Beauftragten des Bauherrn. Hält der Beauftragte diese Prüf-/Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Bauherr vor, vom Unternehmer verrechnete Verzugszinsen dem Beauftragten in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.»

Kommentar gemäss Stellungnahme des SIA

Im Grundsatz begrüsst der SIA die Verkürzung von Zahlungsfristen. Denn gemäss der neuen Regelung werden Planer, Lieferanten und Unternehmer ihr Geld bei Aufträgen für die öffentliche Hand durchschnittlich früher erhalten. Als problematisch erachtet er aber, dass nicht nur die Zahlungsfristen der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Praxis gekürzt werden, sondern dass auch die den Planern zur Verfügung stehende Prüf- und Weiterleitungsfrist pauschal, und damit ohne Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse, auf maximal 10 bzw. bei Schlussrechnungen 30 Tage festgelegt wird. Verpasst ein Planer diese Fristen, droht ihm eine Schadenersatzpflicht aus den Verzugszinsen, welche Unternehmer allenfalls geltend machen, und möglicherweise auch aus der verpassten Skontofrist. Im Rahmen der Vernehmlassung «Zahlungsfristen KBOB» hat sich der SIA in seiner Stellungnahme vom 9. September 2009 deshalb entschieden gegen die in vielen Fällen zu knappen Prüffristen ausgesprochen und eine entsprechende Verlängerung gefordert. Soll die Kostengenauigkeit nicht leiden, darf eine formelle und materielle Prüfung von Rechnungen nicht zu einem blossen «Durchreichen» verkommen. Unverständlich ist zudem, dass der weitgehend standardisierte Prozess des Auslösens der Zahlung durch die öffentlichen Auftraggeber mehr als zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Zeit zugebilligt erhält, während die Prüfung der teilweise sehr komplexen Rechnung innert einem Drittel des Zeitfensters vonstatten zu gehen hat. Es liegt schliesslich auch im Interesse der Bauherrschaft, dass für die Prüfung der Rechnungen durch die Bauleitung genügend Zeit eingeräumt wird. Die Anliegen des SIA wurden von der Verhandlungsdelegation bauenschweiz aber leider nicht berücksichtigt, geschweige denn durchgesetzt. Auch die KBOB selber wurde auf die Problematik aufmerksam gemacht, zeigte aber keine Einsicht. Von nun an werden die Planer deshalb gut daran tun, den Beweis für die rechtzeitige Weiterleitung der geprüften Rechnungen an die zuständige Stelle des öffentlichen Bauherrn sicherzustellen. Angesichts der unpräzisen Terminologie des neuen Abschnitts ist es Planern überdies angeraten, dafür zu sorgen, dass in den Verträgen mit Lieferanten und Unternehmern die formellen und materiellen Anforderungen an die «Ordnungsmässigkeit» von Rechnungen unmissverständlich definiert werden. Nur so lässt sich der Zeitpunkt des Fristbeginns eindeutig festlegen.

Hinweis an die Redaktion:

Unter www.sia.ch/presse können Sie die vorliegende Pressemitteilung von unserer Webseite abrufen.

pr und information
selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
044 283 15 15
044 283 15 16
siapresse@sia.ch

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Beat Flach, SIA-Recht
SIA Generalsekretariat, Selnaustrasse 16, 8027 Zürich
Tel.: 044 283 15 70, E-Mail: beat.flach@sia.ch